

Information zum Abschluss des Kollektivvertrags für Handelsarbeiter per 1.1.2017

Erhöhung der Löhne ab 1.1.2017:

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden in der A-Tafel, B-Tafel in der C-Tafel um 1,3% erhöht. Die Löhne in der A-Tafel in der Lohngruppe 7 lit a) und b) werden auf € 1.500 angehoben, ebenso die Positionen in der C-Tafel in der Lohngruppe IV. im 1.-2. und 3.-5. Berufsjahr.
2. Die so entstandenen neuen Mindestlöhne werden auf ganze Euro aufgerundet.
3. Die am 31.12.2016 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe aufrechterhalten.
4. Das Taggeld wird auf € 17,64 erhöht.

In der Tafel A steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie), in der Tafel C Weingroßhandel ergeben sich andere Beträge:

Betriebs- zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitnehmer) 16 Euro					
AK 2	20	20	21	21	21
AK 3	21		21	22	22
AK 4	21		21	22	22
AK 5	22		22	23	23
AK 6	22		22	23	24
AK 7	39		21	20	20
AK 8	22		22	22	23
AK 9	21		21	22	22
AK 10			17	17	17

In der Tafel B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie):

Betriebs- zugehörigkeit					Über 17 Jahre
AK 2					23
AK 3					24
AK 4					25
AK 5					25
AK 6					26
AK 7					22
AK 8					25
AK 9					24

Beispiel 1: Arbeiterin in der Lohn tafel A, Arbeitskategorie 3, 2. Berufsjahr

Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2016..... 1.700 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben) 21 Euro
Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2017 1.721 Euro
Die Überzahlung in Höhe von 89 Euro bleibt aufrecht.

Beispiel 2: Arbeiter in der Lohn tafel A, Arbeitskategorie 7, 12. Berufsjahr

Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2016..... 1.550 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben) 20 Euro
Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2017 1.570 Euro
Die Überzahlung in Höhe von 49 Euro bleibt aufrecht.

Rahmenrecht:

Überarbeitung des Abschnittes V. 3. Fahrpersonal

Die wöchentliche Höchst arbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Achtung: Hier handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell nach §13b Abs.2 AZG und nicht um ein Durchrechnungsmodell nach §4 AZG. Dies ist ein Modell, welches zwar die Höchst arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden pro Woche zulässt, aber auch gleichzeitig Überstunden entstehen lässt.

Die wöchentliche Ruhezeit wird für VO-Fahrzeuge im Sinne von §13 Abs.1 Z2a AZG von 36 Stunden auf 24 Stunden verkürzt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden richtliniengemäß berücksichtigt.

Für sonstige Fahrzeuge gilt ab 1.1.2017 für die wöchentliche Ruhezeit §§ 2 und 3 ARG. Sonntagsarbeit ist daher für Fahrer mit unter 3,5 t nicht möglich. Die Bestimmung im Kollektivvertrag wird dazu bereinigt, weil sich die bisherige Regelung selbst widerspricht.

Der Abschnitt zur kombinierten Beförderung wird ersatzlos gestrichen.

Weiterbildung gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz

Der Abschnitt XIX. Weiterbildung gemäß §19 b GütbefG wird in den Abschnitt V. / 3. Fahrpersonal eingearbeitet (neue Nummerierung 3.10.). Im Absatz 2 wird nun die Bezahlung des Normalstundenlohns für den Zeitraum des Kursbesuches neu eingeführt. Die Zeit des Kursbesuches ist keine Arbeitszeit.

Der geänderte Absatz 2 lautet:

Der Arbeitnehmerin/Dem Arbeitnehmer gebührt gemäß Abs. 1 für den Zeitraum des Kursbesuches bzw. des Besuches der jeweiligen Ausbildungseinheit eine Abgeltung in Höhe des arbeitsvertraglich vereinbarten Grundlohns (Normalstundenlohn) ohne Zulagen und Zuschläge, sowie Aufwandsersätze (Tages- und Nächtigungsgelder). Für Zeiten der An- und Abreise zu Kursen/Ausbildungseinheiten gemäß § 19 GütbefG gebührt keine Abgeltung. Die Zeit des Kursbesuches bzw. des Besuches der jeweiligen Ausbildungseinheit ist keine Arbeitszeit.